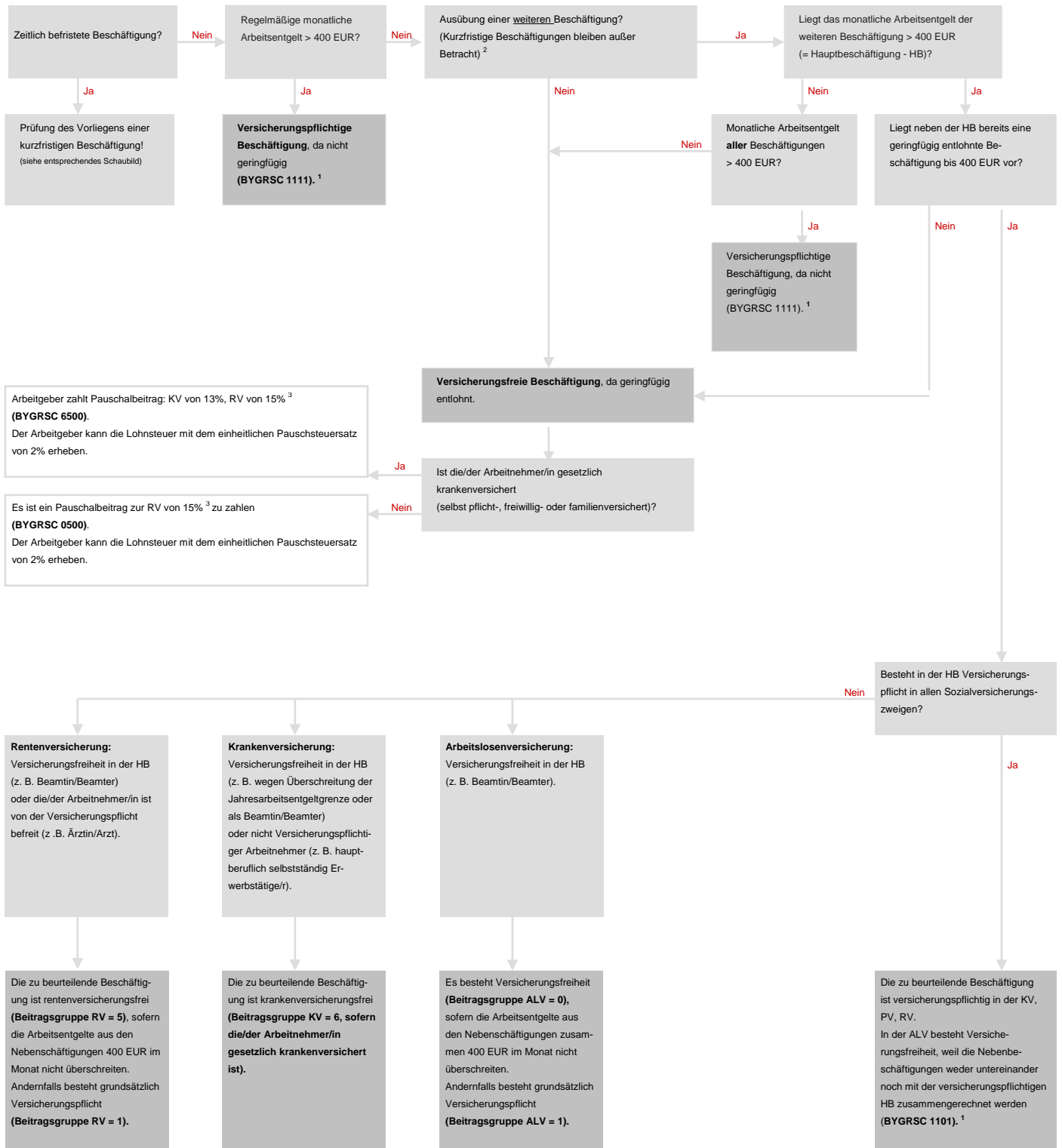


Prüfung des Vorliegens einer „geringfügig entlohnten Beschäftigung“



¹ Der BYGRSC ist variabel, er könnte z. B. auch bei Besuch einer allgemein bildenden Schule 1101 oder bei Bezug einer Regelaltersrente 3321 lauten.

² Geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen werden nach § 8 Abs. 2 SGB IV nicht zusammengerechnet.

³ Die/Der Arbeitnehmer/in hat die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und den Rentenversicherungsbeitrag aufzustocken.